

## 2. Änderungssatzung vom 17.10.2017

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 01.Mai 2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen hat der Ortsgemeinderat Dörsdorf in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen beschlossen:

#### § 1

§ 2 der o.g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für die Anmietung:

a) des kleinen Saales, Flurbereichs, WC's und Küchenvorraumes zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten)	pauschal	60,00 € 30,00 €
b) des großen Saales, Flurbereichs, WC's und Küchenvorraumes zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten)	pauschal	90,00 € 75,00 €
c) des kleinen und großen Saales, Flurbereichs, WC's, Küchenvorraumes und der Küche zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten)	pauschal	130,00 € 75,00 €

#### § 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 01.Mai 2002 bleiben unberührt.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Dörsdorf, den 17. Oktober 2017



Bernd Weber  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 07.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dörsdorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 50/2017 am 14.12.2017 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.12.2017 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 15.12.2017  
Im Auftrag

Uwe Welker

